

---

## **Nutzungsbedingungen für Dispositionsarbeitsplätze (DAP) in den Betriebszentralen und der Netzleitzentrale der DB Netz AG (Stand 01.11.2011)**

Die DB Netz AG hält in ihren Betriebszentralen (im Folgenden: BZ) in Berlin, Hannover, Duisburg, Frankfurt (Main), Leipzig, Karlsruhe und München sowie der Netzleitzentrale (im Folgenden: NLZ) in Frankfurt (Main) einen Pool von z. Z. ungenutzten, neu geschaffenen und freiwerdenden Dispositionsarbeitsplätzen (verfügbare DAP je BZ; im Folgenden: vDAP) für die Nutzung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: EVU) vor.

### **1. Nutzungszweck**

- (1) Der/die jeweilige(n) DAP dienen ausschließlich der betrieblichen Disposition von Verkehren des/der EVU auf der Grundlage mit der DB Netz AG geschlossener Grundsatz-Infrastrukturnutzungsverträge (im Folgenden: INV) nach Maßgabe des netzzugangsrelevanten betrieblich-technischen Regelwerks und ihrer jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Zusätze sowie damit zusammenhängender, betriebsnaher Funktionen.
- (2) Die Nutzung eines DAP stellt eine Nebenleistung der DB Netz AG gemäß Anlage 1 Nr. 3 EIBV dar, auf die kein netzzugangsrechtlicher Anspruch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG besteht.

### **2. Nutzungsvoraussetzungen**

- (1) Der Abschluss eines Vertrags (vgl. Ziff. 5) für die Nutzung eines oder mehrerer DAP (im Folgenden: Nutzungsvertrag) kann jährlich ab dem Zeitpunkt der Trassenbestellung zum Netzfahrplan bis zur Feststellung des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gem. §8 Abs. 1 Nr. EIBV für bestimmte BZen/die NLZ bei der DB Netz AG beantragt werden. Der Zeitpunkt der Feststellung des endgültigen Netzfahrplanentwurfs wird in den SNB in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.
- (2) Das EVU muss bei Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Feststellung des endgültigen Netzfahrplanentwurfs
  - a) über eine Genehmigung nach § 6 AEG sowie eine Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG verfügen,
  - b) im Bereich der BZ, für die es die Nutzung eines DAP beantragt, Trassen zugewiesen bekommen haben,
  - c) soweit es im Bereich der NLZ die Nutzung des DAP beantragt, Trassen im Zuständigkeitsbereich von mindestens zwei BZ zugewiesen bekommen haben,

- d) durch Vorlage entsprechender Dokumente gegenüber einer von der DB Netz AG zu benennenden Stelle nachweisen, dass es die vorstehenden Anforderungen unter Ziff. a) bis c) erfüllt, es sei denn, die jeweiligen Dokumente liegen der DB Netz AG in einem anderen Zusammenhang bereits vor.
- (3) Die Besetzung der angemieteten Dispositionsarbeitsplätze während der Verkehrszeiten des EVU ist vom Nutzer sichergestellt.
- (4) Der EVU-Leitstellendisponent in der BZ bzw. NLZ ist der vorrangige Ansprechpartner für die Disponenten der DB Netz AG.
- (5) Auf die Nutzung von Funkverbindungen öffentlicher Betreiber wird durch das EVU in der Betriebs-/Netzleitzentrale aufgrund der elektromagnetischen Verträglichkeit verzichtet.

### 3. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist ein funktionsbereiter Dispositionsarbeitsplatz für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in der Betriebsleitzentrale (BZ) bzw. Netzleitzentrale (NLZ) im Rahmen vorhandener Kapazitäten. Einzelheiten ergeben sich aus der Produktbeschreibung „Dispositionsarbeitsplätze“ der DB Netz AG in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Sie unter <http://www.dbnetze.com/dispositionsarbeitsplaetze> finden.

### 4. Kriterien für die Vergabe von vDAP

- (1) Allgemeine Bestimmungen  
Die DB Netz AG macht dem EVU ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages nach Ziff. 5, sofern das EVU
- die Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 erfüllt und
  - nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Regeln ein vDAP an dem von ihm gewünschten Standort an das EVU vergeben werden kann.
- (2)  $nDAP \leq vDAP$   
Übersteigt im Einzelfall die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze (vDAP) die Anzahl der nachgefragten Arbeitsplätze (nDAP) oder entspricht die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze (vDAP) genau der Anzahl der nachgefragten Arbeitsplätze (nDAP), erhält jeder Antragssteller die von ihm nachgefragte Anzahl von Arbeitsplätzen.
- (3)  $nDAP > vDAP$   
Übersteigt die Nachfrage nach Dispositionsarbeitsplätzen die Anzahl der verfügbaren Plätze werden die verfügbaren Plätze für jede Verkehrsart (SPNV, SPFV, SGV) einzeln vergeben. Hierzu werden zunächst jeder Verkehrsart in Abhängigkeit vom Volumen der Trassenkilometer Arbeitsplätze zugewiesen. Die Vergabe innerhalb der jeweiligen Verkehrsart erfolgt auf Grundlage der Trassenkilometer der anfragenden EVU.
- (4) Restbestand von nDAP und vDAP  
Sind trotz Anwendung aller bisherigen Vergabeschritte noch nDAP und vDAP vorhanden, erfolgt die Vergabe der vDAP in Reihenfolge der noch nicht für einen

DAP berücksichtigten Trassenkilometer der anfragenden EVU. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

- (5) Ein Anspruch auf kapazitätserweiternde Maßnahmen innerhalb der jeweiligen BZ/der NLZ besteht nicht.

## **5. Nutzungsvertrag**

- (1) Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Regionalbereich des Standorts der BZ/der NLZ und dem EVU über den Zeitraum der Netzfahrplanperiode geschlossen, für den das EVU Trassenkontingente zugewiesen bekommen hat.
- (2) Die DB Netz AG hat ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere bei
  - a) schwerwiegenden Verstößen des EVU gegen Sicherheitsbestimmungen/ Hausordnung (Ziff. 7),
  - b) bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 2

## **6. Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung aller Leistungen des Grundangebots wird ein monatliches Nutzungsentgelt nach Maßgabe der im Internet veröffentlichten Liste der Entgelte für die Nutzung von DAP ([www.dbnetze.com/trassenpreise](http://www.dbnetze.com/trassenpreise)) in der für die jeweilige Netzfahrplanperiode geltenden Fassung erhoben.
- (2) Zusätzlich zu diesem Nutzungsentgelt können weitere Entgeltansprüche entstehen, wenn der Nutzer Zusatzangebote. Entsprechende Entgelte werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Zur Einrichtung eines neuen DAP in den BZ/der NLZ der DB Netz AG ist gegebenenfalls die Durchführung baulicher Maßnahmen erforderlich (z.B. neue IT/und TK-Infrastruktur, Sichtschutz, Umbau Schreibtische). Diese Kosten werden den jeweiligen Nutzern nur dann in Rechnung gestellt, wenn tatsächlich ein Umbau gewünscht wird, wie etwa die Einziehung eines Sichtschutzes, o. Ä. Die Umbaukosten werden dem EVU während der Vertragslaufzeit in gleichen monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt, werden alle Raten für die Restlaufzeit sofort fällig gestellt. Dies gilt nicht, sofern der Kündigungsgrund auf einer Pflichtverletzung der DB Netz AG beruht. Soweit über diese(n) DAP ein neuer Nutzungsvertrag geschlossen wird, erstattet die DB Netz AG die anteiligen Umbaukosten bis zur Höhe der fällig gestellten Restsumme (vgl. dazu noch unter (4)).
- (4) Ein EVU, das einen Nutzungsvertrag über einen bereits eingerichteten DAP abschließt, wird anteilig mit den Kosten für diesen DAP belastet (anteilige Raummiete und Kosten für das Bereitstellen der IT-/TK-Anlagen sowie der Büroinfrastruktur (Schreibtisch, Stuhl, etc.).

## **7. Sicherheitsbestimmungen/Hausordnung**

Das EVU erkennt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die für die jeweilige BZ/die NLZ maßgeblichen Sicherheitsbestimmungen sowie die örtliche Hausordnung für sich und seine Mitarbeiter als verbindlich an. Mit Antragstellung händigt die DB Netz AG dem EVU ein Exemplar der Hausordnung aus. Bei Verstößen gegen die Hausordnung verpflichtet sich das EVU den/die betreffende Mitarbeiter(in) zurückzuziehen und durch eine(n) geeignete(n) Mitarbeiter(in) zu ersetzen, der die Voraussetzungen gem. Ziff. 9 erfüllt.

## **8. Sicherheitsüberprüfung**

Sofern es aufgrund der durch das EVU erfüllten Nutzungsvoraussetzungen nach Ziff. 2, der Erfüllung der Kriterien für die Vergabe von DAP und der Entscheidung bei konkurrierenden Nutzungsverträgen nach Ziff. 4 zum Abschluss eines Nutzungsvertrages nach Ziff. 5 kommt, hat das EVU für die von ihm benannten Mitarbeiter ggf. nachzuweisen, dass diese eine Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) (Gesetz vom 20. April 1994, BGBl. I S. 867) und Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) (neugefasst durch Verordnung vom 12.09.2007, BGBl. I S. 2294) durchlaufen haben.